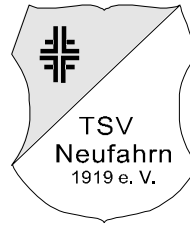


TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Die Satzung und die Ordnungen des TSV Neufahrn 1919 e.V.

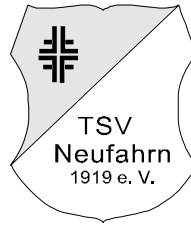
Überarbeitet und neu aufgelegt am 18.06.2007
Ausdruck vom 26. Januar 2022

Inhalt:

Satzung	6 Seiten
Geschäftsordnung	3 Seiten
Wahlordnung	2 Seiten
Finanzordnung	2 Seiten
Reisekostenordnung	2 Seiten
Ehrenordnung	2 Seiten
Busordnung	1 Seite
Hallen- und Platzordnung	2 Seiten
Tennisplatzordnung	2 Seiten
Beachplatzordnung	2 Seiten
Beitragsordnung	1 Seite

TSV Neufahrn 1919 e. V.
Vereinsregister Freising Nr. 127
Käthe-Winkelmann-Platz 3
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/3610
Fax: 08165/70 76 40
E-mail: info@tsv-neufahrn.de
Homepage: www.tsv-neufahrn.de

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Satzung

Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Neufahrn 1919 e.V." und wurde am 23.03.1919 gegründet. Er hat seinen Sitz in Neufahrn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

2. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch-

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- b) Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen und Versammlungen.
- d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und deren Ausbildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind, soweit dies zumutbar ist ehrenamtlich tätig. Soweit jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, gehören ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro-

und Sportanlagen angestellt. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

8. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

B. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Auf Antrag einer Abteilung entscheidet hierüber letztlich der erweiterte Vorstand.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Erwachsene (über 18 Jahre)
- b) Jugendliche (von 14 - 18 Jahre) und Kinder (bis 14 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

2. Die Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

- a) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- d) Die Ablehnung der Aufnahme durch Vorstand ist nicht anfechtbar.

Förderndes Mitglied kann jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
 - a) Zahlungsrückstand, d.h. wenn trotz Mahnung mit Hinweis auf die vorgesehene Streichung nicht bezahlt wird.
 - b) Groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - c) Wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - d) Einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins.
4. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - a) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied an die in der Vereinskartei gemeldete Anschrift bekannt zu geben.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Ehrenrat zu.
 - c) Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden.
 - d) Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ei-

ne außerordentliche Ehrenratssitzung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

- e) Gibt der Ehrenrat dem Einspruch statt, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über der, Ausschluss entschieden hat, abschließend.

C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge (= regelmäßige Beiträge und außerordentliche allgemeine Umlagen) verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Vereinsrat fest.

2. In besonderen Härtefällen kann Mitgliedern, auf deren schriftlichen Antrag, der regelmäßige Beitrag gestundet, herabgesetzt oder für befristete Zeit ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der 1. Vorsitzende.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

4. Soweit für eine Abteilung besondere abteilungsspezifische Ausgaben entstehen, kann der Vereinsrat auf Antrag des erweiterten Vorstandes einen Spartenbeitrag festsetzen. Die Entscheidung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsratmitglieder.

Die Spartenbeiträge dienen ausschließlich der Abteilung, für die sie eingezogen werden und dürfen nur bedarfsdeckend erhoben werden.

5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitglieds- und Spartenbeiträge zu zahlen.

Mitglieder, die Wehrpflicht oder sozialen Ersatzdienst ableisten, sind auf Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizulegen ist, für die Dauer ihrer Einberufungszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung, die Ordnungen und alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

3. In die Organe des Vereins sind mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters nur volljährige Mitglieder wählbar.

Mitglieder mit Doppelfunktionen haben in den Organen nur eine Stimme.

4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben, soweit nicht § 4 entgegensteht.

7. Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist sofort dem Vorstand über die Geschäftsstelle mitzuteilen.

8. Jedes Mitglied, mit Ausnahme des fördernden, muss eine Abteilung zur Stammabteilung erklären. Hierüber wird eine Stammabteilungsliste geführt. Ein Wechsel der Stammabteilung ist jederzeit möglich. Er muss bei der Geschäftsstelle angezeigt sein.

9. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS.

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

d) der Vereinsrat

e) der Ehrenrat

f) die Ausschüsse

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus sechs Vereinsmitgliedern, und zwar aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem 3. Vorsitzenden

d) dem Kassenwart

e) dem Sportreferenten

f) dem Schriftführer

5. Der Vereinsrat besteht aus

a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

b) den Abteilungsleitern

c) dem Vereinsjugendleiter

d) den Revisoren

e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

f) den Vorsitzenden der Ausschüsse

g) dem Ehrenrat und den Ehrenvorsitzenden des Vereins

6. Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, von denen mindestens drei Ehrenmitglieder sein sollen.

7. Die Ausschüsse des Vereins sind

a) der Sportausschuss

b) der Bauausschuss

c) der Organisationsausschuss

§ 11 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

1. Vorstand und erweiterter Vorstand

a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

b) Das Amt eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden

aus dem Verein, bzw. seinem Rücktritt oder durch Amtsenthebung.

- c) Verschiedene Ämter in der erweiterten Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- d) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der verbleibenden Gremiumsmitglieder ersetzt.
- e) Beim Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen erweiterten Vorstand zu wählen hat.
- f) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft können jederzeit brieflich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Mitglied des Gremiums, im Falle des Rücktritts der gesamten erweiterten Vorstandschaft, über die Geschäftsstelle an den Vereinsrat zu richten.
- g) Im Falle des Absatzes 1 e) wird die Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Gremiumsmitglieder der erweiterten Vorstandschaft im Falle des Absatzes 1 f) durch den Vereinsrat einberufen. In letzterem Fall übernimmt der Vereinsrat bis zur Neuwahl die Aufgabe des erweiterten Vorstandes, soweit dies erforderlich ist.
- h) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

2. Abteilungsleiter

- a) Die Abteilungsleiter werden für ihr Amt von den wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
- b) Leiter einer Abteilung können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

3. Vereinsjugendleiter

- a) Der Vereinsjugendleiter wird von den gewählten Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendsprecher gewählt. Die Jugendversammlung ist stets beschlussfähig.
- b) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

4. Revisoren

Die Revisoren werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.

5. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in jenem Jahr gewählt, in dem keine turnusmäßige Vorstandswahl stattfindet.
- b) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder wählt er selbst nach. Ein Mitglied des Ehrenrats ist als Vorsitzender des Ehrenrats zu wählen.

6. Ausschüsse

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den erweiterten Vorstand bestimmt. Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst.

7. Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird durch den erweiterten Vorstand ernannt.

§ 12 Aufgabenbereiche

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spät. 30.06. d. J. statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- d) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge am Schwarzen Brett und muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- e) Zuständigkeit.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
 - 2) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - 3) Entlastung und Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder (§ 10 (1) Nr. b + c)
 - 4) Wahl der Revisoren

- 5) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- 6) Satzungsänderung
- 7) Wahl des Ehrenrates
- 8) Zustimmung zum Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen.
- 9) Beschlussfassung über Anträge
- 10) Auflösung des Vereins

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) je einzeln.
- b) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- c) Bei Dringlichkeit kann der Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) selbständig und eigenverantwortlich die Leitung und Geschäftsführung des Vereins übernehmen, sofern eine Entscheidung des zuständigen Gremiums nicht mehr rechtzeitig zu erlangen ist, bei Dringlichkeit und Gefahr im Verzuge, kann er unter oben genannten Voraussetzungen auch Rechtsgeschäfte tätigen, die der Zustimmung des Vereinsrates oder der Mitgliederversammlung bedürfen.

3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- a) Leitung des Vereinsgeschehens
- b) Führung der Vereinsgeschäfte
Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu anderen Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000.- Euro für den Einzelfall die vorherige Zustimmung des Vereinsrates erforderlich ist.
- c) Bildung von Rücklagen für Instandhaltung von ca. 5% der Haushaltssumme. Im Geschäftsjahr getätigte Instandhaltungen können angerechnet werden. Die Rücklagen werden auf einem Sonderkonto geführt und dürfen nur nach Zustimmung mit 2/3 Mehrheit des Vereinsrates entnommen werden.
- d) Zur Durchführung der Satzung hat der erweiterte Vorstand - nach Genehmigung durch den Vereinsrat - eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Ordnungen erlassen werden.
- e) Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben.

- f) Einladung aller Vereinsorgane und Durchführung der Versammlungen.
- g) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- h) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- i) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- j) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

4. Aufgaben des Vereinsrates

- a) Wahrnehmung der in der Satzung und/oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgabe.
- b) Ausübung des Vorschlagsrechts
- c) Der Ablauf des Vereinsrates, insbesondere die Beschlussfassung, wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- d) Der Vorstand beruft den Vereinsrat ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

5. Aufgaben der Revisoren

Neben ihrer Mitgliedschaft im Vereinsrat haben die Revisoren nachfolgende Aufgaben.

- a) Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem erweiterten Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- b) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Vorstandsbeschlüsse,
- b) Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern,

- c) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
- d) Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden über Vereinsbeauftragte,
- e) Der Ehrenrat ist nicht berechtigt, Vorstandsbeschlüsse aufzuheben; soweit nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt.

7. Aufgaben der Ausschüsse

Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen die erweiterte Vorstandschaft in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

§13 Ablauf von Mitgliederversammlungen und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Der Ablauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlussfassung, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- d) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen wird durch die Wahlordnung geregelt.
- e) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Vergütung des erweiterten Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene mtl. Vergütung. Mit dieser Vergütung sind auch die Aufwendungen für Telefon-, Fahrtkosten und alle weiteren Kosten abgegolten.
- b) Die Höhe der Entschädigungen wird alle 2 Jahren von der Mitgliederversammlung neu beschlossen.

§ 15 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

- a) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband e.V. mit dem Gerling Konzern Allg. Vers. AG Köln abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- b) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
- c) § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Änderung der Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. und seinen betreffenden Fachverbänden sofort an.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neufahrn, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

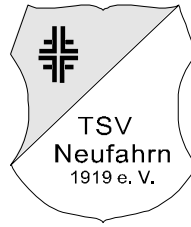
1. Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung ersetzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2007 beschlossen.

Neufahrn, 18.06.2007

Für den TSV Neufahrn 1919 e. V.

Eva Riederer, 1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

§ 1 VORSTAND

Die Geschäftsordnung entspricht den Bestimmungen der Satzung (§ 12, Abs. 1) des TSV Neufahrn.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen der Satzung (§ 10, Pkt. 1 und 2) und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied des Vorstandes darf keine Doppelfunktion (Abteilungsleiter etc.) innehaben.

Die Vorstandsmitglieder verpflichteten sich, sich über sämtliche Geschäftstätigkeiten für den Verein gegenseitig zu informieren.

§ 2 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist in der Satzung § 12 festgelegt.

Die Zeichnungsberechtigung ist in der Finanzordnung geregelt.

2. Im Schriftverkehr sind die Vorstandsmitglieder in ihrem eigenen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt. Bei Abwesenheit kann auch ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnen.

3. Die Zeichnungsbefugnis der Abteilungsleiter beschränkt sich auf ihren eigenen Bereich sowie auf den Schriftverkehr mit den Fachverbänden.

§ 3 VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Im Rahmen der Satzung sind die Vorstandsmitglieder zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

Im Verhältnis zum Verein - Innenverhältnis - ergeben sich Beschränkungen, soweit sie in den bestehenden Ordnungen festgelegt sind.

2. Der Vorstand vertritt den Verein im BLSV sowie in allen in Betracht kommenden Fachverbänden. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein sinngemäß in ihren Fachverbänden.

§ 4 SITZUNGEN - EINBERUFUNG

Sitzungen und Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

Die in der Satzung festgelegten Einberufungsfristen sind zu wahren. Die Tagesordnung muss bekannt gegeben werden (lt. Satzung).

Vereinsversammlungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Sitzung bzw. Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

Über die Zulassung der Presse u. des Rundfunks entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 5 LEITUNG, STELLVERTRETUNG, HAUSRECHT

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist dieser verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sinngemäß gilt dies auch für Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.

3. a) Bei Vorliegen zwingender Gründe (vorgerückte Stunde, der Versammlungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen usw.) kann der Versammlungsleiter die Unterbrechung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung wieder fortgesetzt wird.

b) Außerdem hat der Versammlungsleiter das Recht, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu ermöglichen:

1. das Wort zu entziehen,
2. Ausschlüsse der Einzelmitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit anzuordnen,
3. Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum zu weisen,
4. ausgewiesene Mitglieder als nicht anwesend zu werten.

4. Sachlichkeit

a) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.

b) Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Diese darf ebenfalls nur kurz und auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 6 ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

1. Anwesenheitsliste

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

2. Eröffnung der Versammlung

Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Über Einsprüche zur Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

3. Worterteilung und Rednerfolge

a) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen.

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldung. Die Erstellung einer Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

Bei Anträgen ist dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

Zu Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt ist, wird das Wort nicht mehr erteilt.

b) Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 7 ANTRAG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit und außer der Reihe während der Versammlung (Sitzung) gestellt werden. Er hat Vorrang vor allen anderen Anträgen.

2. Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

3. Den Antrag kann nur derjenige stellen, der noch nicht zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Er darf auch nicht auf den zur Sprache stehenden Tagesordnungspunkt eingehen.

4. Mehr als 2 Redner (Für- und Gegenredner) dürfen nicht gehört werden.

5. Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort "zur Geschäftsordnung" ergreifen und den Redner unterbrechen.

6. Obere Geschäftsordnungsanträge müssen sofort abgestimmt werden.

§ 8 ÄNDERUNGSANTRÄGE

1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

2. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung (Sitzung) zu setzen.

§ 9 ANTRÄGE AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können grundsätzlich nur beraten werden.

2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 ABSTIMMUNGEN, STIMMRECHT

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitergehendste Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen.

Bestehen Zweifel, welcher der weitergehendste Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt.

Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung (Sitzung) anwesenden und mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

4. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, die einfache Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, mit Ausnahme bei Wahlen, die Stimme des Versammlungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.

§ 11 ÜBERPRÜFUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, sind durch Wiederholung der Abstimmung zu überprüfen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 12 WAHLEN

1. Wahlen müssen durchgeführt werden wenn sie satzungsgemäß anstehen.

Sie müssen auf der Tagesordnung vorgesehen sein und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sein.

2. Die Durchführung von Wahlen in der Mitgliederversammlung ist mit der Wahlordnung geregelt.

3. Die Wahl kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.

Die Abstimmung muss geheim (schriftlich) erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragen.

a) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitungen sind jeweils einzeln für ihr Amt zu wählen.

b) Eine Blockwahl (Wahl des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung in einem Wahlgang) ist unzulässig.

c) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen.

d) Eine schriftliche Abstimmung bei nur einem Kandidaten ist durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten beantragt wird.

e) Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist schriftlich abzustimmen.

4. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission zu bestellen, die aus 3 Versammlungsteilnehmern besteht.

Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten sind zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle Stimmberechtigten entfallen.

5. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission ausdrücklich dem Schriftführer im Protokoll zu bestätigen.

6. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob zur Wahl vorgeschlagene Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass dieser zur Kandidatur und zur Amtsübernahme bereit ist.

§ 13 PROTOKOLL

1. Über den Verlauf jeder Versammlung (Sitzung) ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten:

a) Tag, Zeit und Ort der Versammlung (Sitzung).

b) Zahl der erschienenen Mitglieder, Beschlussfähigkeit.

c) Bericht über die Abwicklung der Tagesordnung (Angabe der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen - Anträge und Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden).

d) Zeitpunkt der Beendigung der Versammlung (Sitzung)

e) Die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers mit Ausfertigungsdatum.

f) Der Schlussvermerk der Genehmigung des Protokolls in der nächsten Versammlung (Sitzung).

g) Bei Wahlprotokollen:

Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers sowie der Wahlkommission.

2. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung (Versammlung) verlesen und zur Genehmigung vorgelegt.

3. Beschlussbuch

Ein Beschlussbuch ist anzulegen, in das sämtliche Beschlüsse einzutragen sind.

§ 14 ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN

Abteilungsversammlungen erfolgen unter entsprechender Anwendung dieser Geschäftsordnung und der Satzung.

§ 15 GÜLTIGKEIT

Diese Ordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 10. 5. 1990 in Kraft.

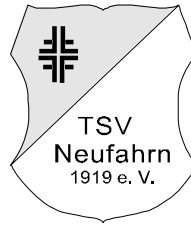
Neufahrn, 24.07.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer

1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Wahlordnung

Wahlordnung

§ 1 WAHLRECHT

I. Aktives Wahlrecht

1. Mitgliederversammlung

Wahlberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung alle Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Abteilungsversammlung

Wahlberechtigt sind bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen alle Stammabteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendleiter

Wahlberechtigt bei der Wahl des Vereinsjugendleiters sind die Jugendsprecher der Abteilungen.

II Passives Wahlrecht

Wählbar sind in die Organe des Vereins mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters alle volljährigen, geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

Zum Vereinsjugendleiter kann auch eine beschränkt geschäftsfähige Person (minderjähriges Mitglied) gewählt werden. In diesem Falle ist aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2. STIMMRECHT

1. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

2. Mitglieder, die im Verein mehr als eine zur Stimmabgabe berechtigte Funktion ausüben, haben ebenfalls nur eine Stimme.

3. Stimmdelegationen in Form von Vollmachten sind unzulässig.

§ 3 WAHLAUSSCHUSS

Zur Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.

I. Zusammensetzung

Der Wahlausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen

- dem Wahlausschussleiter
- einem Beisitzer
- einem Protokollführer.

II. Aufgaben

1. Der Wahlausschussleiter übernimmt für den Zeitraum der Wahlen die Versammlungsleitung.

2. Der Wahlausschuss ist zuständig für

- die Leitung des Wahlganges
- die Auszählung der Stimmen
- die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- die Führung des Protokolls über den Wahlvorgang.

III. Dauer der Tätigkeit

Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit seiner Bestellung. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt worden sind. Nach Beendigung des Wahlvorganges übergibt der Wahlausschussleiter die Versammlungsleitung wieder an den neu gewählten/wieder gewählten/kommissarisch eingesetzten Vorsitzenden.

IV. Rechte der Wahlausschussmitglieder

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind, vorausgesetzt, dass sie Vereinsmitglieder mit Stimmrecht sind, berechtigt,

- sich an der Aussprache zu beteiligen
- Anträge zur Wahl zu stellen
- an der Abstimmung teilzunehmen
- sich zur Wahl zu stellen.

§4. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

I. Entlastung der bisherigen Vorstandschaft

Vor Beginn des Wahlvorganges stimmen die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer über die Entlastung der bisherigen Vorstandschaft ab. Wird die Entlastung ganz oder teilweise nicht erteilt, können Neuwahlen trotzdem durchgeführt werden.

II. Wahlgang

1. Wahlvorschläge

Dem Wahlausschuss werden von den Versammlungsteilnehmern die Kandidaten für das zu besetzende Amt genannt.

2. Befragung der Kandidaten

Der Wahlausschussleiter hat die benannten Kandidaten vor dem Wahlgang zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ausgenommen von dieser Befragung ist ein

Kandidat, der bei der Versammlung nicht anwesend ist, aber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung vorgelegt hat, in der er sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

3. Aussprache zur Wahl

Vor jedem Wahlgang hat der Wahlausschussleiter den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit zur Aussprache zur Wahl (hinsichtlich des zu besetzenden Amtes und des sich zur Wahl stellenden Kandidaten) zu geben. Nach Beginn der Wahlhandlung braucht der Wahlausschussleiter das Wort nicht mehr zu erteilen.

4. Abstimmung

a) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitungen sind jeweils einzeln für ihr Amt zu wählen. Eine Blockwahl (Wahl des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung in einem Wahlgang) ist unzulässig.

b) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Abstimmung durch Handaufheben erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung bei nur einem Kandidaten ist durchzuführen, wenn dies von einem Stimmberechtigten beantragt wird. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, ist schriftlich abzustimmen.

Bei Abstimmung durch Handaufheben werden die Stimmen durch den Wahlausschuss gezählt. Bei Abstimmungen auf Stimmzettel werden die Stimmzettel von den Wahlausschussmitgliedern eingesammelt und gezählt.

5. Wahlergebnis

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Gültige Stimmen sind alle Stimmen,

- die auf einen Namen der vorgeschlagenen Kandidaten lauten,

- die auf "Ja" oder "Nein" lauten.

Stimmhaltungen sind wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben zu werten. Nach Durch- bzw. Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschussleiter bekannt gegeben. Maßgebend für die Wahl ist das wirkliche Wahlergebnis, nicht das, das infolge einer bewussten oder unbewussten Feststellung des Wahlergebnisses verkündet worden ist.

6. Befragung des Gewählten

Nach einem Wahlvorgang ist der Gewählte vom Wahlausschussleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Erst nach Zustimmung des Gewählten ist die Wahl rechtmäßig.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl eines nicht anwesenden Kandidaten, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

7. Nichtzustandekommen einer Neuwahl
Kommt eine Neuwahl nicht zustande, wird vom Wahlausschussleiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person kommissarisch in das Amt eingesetzt.

8. Protokollführung

Über den Wahlvorgang ist vom Protokollführer des Wahlausschusses Protokoll zu führen. Das Protokoll über den Wahlvorgang ist Bestandteil des Protokolls über die Mitgliederversammlung. Im Protokoll sind alle wesentlichen Vorgänge und die genauen Entscheidungen aufzunehmen, insbesondere sind alle zur Wahl stehenden Kandidaten, alle Gewählten und das genaue Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Versammlungsleiter hat nach Bestellung des Wahlausschusses dieses eine Exemplar der Wahlordnung auszuhändigen.

Diese Wahlordnung ist für alle Wahlen im Verein bindend.

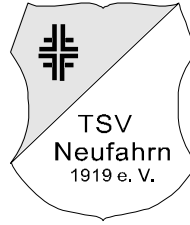
Diese Wahlordnung tritt mit Vereinsratbeschluss vom 29.06.1999 in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Neufahrn, 24.07.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer
1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Finanzordnung

Finanzordnung

§ 1 ALLGEMEINES

I. Die Kassen- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.

II. Die Mittel des TSV Neufahrn sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

III. Jede Ausgabe muss begründbar sein. Um Sparsamkeit sicherzustellen, muss, sofern möglich, mehr als ein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

§ 2 HAUSHALT

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, dessen Fassung vom Vereinsrat genehmigt werden muss. Treten im Laufe des Haushaltsjahres wesentliche Änderungen bei Einnahmen oder Ausgaben ein, muss ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden, der ebenfalls vom Vereinsrat genehmigt werden muss.

III. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein. Ein Ausgleich bei den einzelnen Positionen ist innerhalb des genehmigten Etats zulässig.

IV. Es kann eine Sicherheitsrücklage gebildet werden, die jedoch nicht höher als ein halber Umsatz des vorhergegangenen Jahres sein darf.

§ 3 BUCHHALTUNG

I. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.

II. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen. Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Jeder Auszahlungsbeleg muss von zwei Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein. Belege dürfen nur zur Zahlung angewiesen werden, wenn sie geprüft und ein Mitglied des Vorstandes abgezeichnet hat.

III. Die Geschäftsstelle des Vereins führt die Kasse für den kleinen Geldverkehr. Der/die Geschäftsstellenleiter(in) ist hierfür verantwortlich. Die Kasse muss mindestens einmal monatlich abgerechnet und vom 1. Kassenwart überprüft werden.

IV. Auf Verlangen des Vorstandes hat der 1. Kassenwart jederzeit Auskunft über die Finanzlage des Vereins zu geben.

§ 4 BILANZEN UND PRÜFUNGEN

I. Am Ende des Geschäftsjahres ist entweder eine Jahresbilanz oder eine Ein- und Ausgabenrechnung zu erstellen.

II. Im Jahresabschluss sollen sämtliche Kassen geprüft u. alle Konten aufgezeigt sein.

III. Nach Erstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sind den Vereinsrevisoren des TSV Neufahrn die Geschäftsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen und zugänglich zu machen, dass der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ein Prüfungsbericht vorgelegt werden kann. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder ersatzweise der Ein- und Ausgabenrechnung sowie der sachgemäßen Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel.

§ 5 FINANZIERUNG DER SPORT-ABTEILUNGEN

I. Die Abteilungen erhalten die für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes nötigen Mittel aus dem jeweiligen Vereinsetat. Hierbei sind die wirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

II. Mittel, die eine Sportabteilung betreffen (z. B. Zuschüsse, BLSV, Kreisjugendring, staatliche und kommunale Körperschaften) müssen ausnahmslos auf das Hauptkonto des Vereins überwiesen werden. Spartenbeiträge werden ebenfalls über das Vereinskonto angewickelt und überwacht.

III. Jeweils zum 31.10. jeden Jahres haben die Abteilungen einen Ausgabenplan für das kommende Jahr dem Vorstand vorzulegen. (Etat)

Ausgaben, die 150.- Euro übersteigen, müssen mit Antrag abgerufen werden. Start- und Verbandsgebühren sind ausgenommen.

Unvorhergesehene Maßnahmen, die mit Ausgaben in Verbindung stehen und die nicht eingeplant waren, sind dem Vorstand mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 ZUSCHÜSSE AN ABTEILUNGEN

Den Abteilungen werden Reisekostenzuschüsse nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung gewährt und müssen sich im Rahmen des beantragten Abteilungsetats bewegen. Gleiches gilt für Veranstaltungszuschüsse.

§ 7 SONSTIGES

Alle hier nicht geregelten finanziellen Maßnahmen werden von der erweiterten Vorstandschaft des Vereins entschieden.

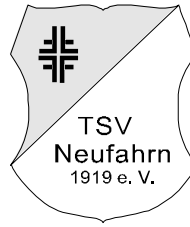
Diese Finanzordnung tritt mit Vereinsratbeschluss vom 29.06.1999 in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Neufahrn, den 19.03.2007

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer
1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Reisekostenordnung

Reisekostenordnung

§ 1 Allgemeines

Der TSV Neufahrn ersetzt Reisekosten für Sportler, Trainer, Übungs-, Abteilungsleiter, Obleute, Ausschussvorsitzende und Vorstandsmitglieder nur nach Maßgabe dieser Reisekostenordnung. Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Meldegelder, Lehrgangsgebühren und Übernachtungsgelder.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die jeweils günstigste Reise- und Übernachtungsmöglichkeit gewählt wird.

Erstattungsmöglichkeiten von dritter Seite (Verbände, Förderprogramme etc.) müssen genutzt werden. Bei Reisekostenerstattung von dritter Seite übernimmt der TSV lediglich einen eventuell verbleibenden Differenzbetrag bis zu den in dieser Reisekostenordnung festgelegten Erstattungsgrößen.

Die Kostenerstattung erfolgt aus dem Reisekostenetat der jeweiligen Abteilung. Dieser Etat wird aufgrund der Abteilungsanträge für das Haushaltsjahr festgelegt.

In begründeten Einzelfällen kann die erweiterte Vorstandschaft Ausnahmen von dieser Reisekostenordnung genehmigen.

§ 2 Fahrtkosten

werden erstattet für Fahrten zu Lehrgängen, Meisterschaften, Bestenkämpfen, Punktspielen und gleichgearteten Veranstaltungen, gerechnet ab TSV-Halle im direkten Weg zum Veranstaltungsort.

Die Kosten für Verkehrsmittel, wie z. B. MVV oder Bahnfahrkarten der 2. Klasse werden bezahlt. Eventuelle Gruppen- oder sonstige Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.

Für Fahrten mit dem privaten PKW werden auf Antrag bis maximal des gesetzlich vorgeschriebenen Kilometersatzes erstattet. Mitfahrer können nicht gesondert abgerechnet werden. Für eine angemessene Auslastung der Fahrzeuge ist zu sorgen.

Soweit möglich ist der vereinseigene Bus zu nutzen.

§ 3 Meldegelder/Startgelder

werden übernommen für Punktspiele, Meisterschaften, Bestenkämpfe, Kinderturnfeste und ähnliche Veranstaltungen.

Aufwendungen für Freundschafts- oder Trainingsspiele, Turniere oder Breitensportveranstaltungen sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

§ 4 Lehrgangsgebühren

werden erstattet für Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampf- oder Schiedsrichtern, Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern dienen. Voraussetzung dafür ist die aktive Mitarbeit im Verein von mindestens zwei Jahren nach bestandener Prüfung.

Die Kosten für Lehrgänge, die der persönlichen Weiterbildung dienen, sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Wird die Erstattung von Lehrgangsgebühren gewünscht, so ist der Lehrgang von der erweiterten Vorstandschaft genehmigen zu lassen.

§ 5 Übernachtungsgelder

werden nur gezahlt, wenn die Übernachtung notwendig ist und dafür Kosten entstehen. Der Zuschuß dazu beträgt maximal 15.- Euro und wird nur den teilnehmenden Sportlern gewährt.

Der Übernachtungszuschuß ist von der erweiterten Vorstandschaft zu genehmigen.

§ 6 Jugendzuschüsse

für Kinder- und Jugendveranstaltungen werden maximal 25.- Euro pro Kind bzw. Jugendlichen bezahlt. Bei der Zuschusshöhe werden sowohl etwaige Zuschüsse als auch der Eigenanteil berücksichtigt. Zuschüsse sind von der erweiterten Vorstandschaft zu genehmigen.

§ 7 Zusätzliche Erstattungsmöglichkeiten aus Spartenkasse

Zusätzlich zu den Kostenerstattungen aus dem Reisekostenetat können aus der Spartenkasse gezahlt werden.

§ 8 Sonderregelungen

Für Abteilungen, deren Wettkämpfe oder Meisterschaften erst auf Bundesebene beginnen wird für den jeweiligen Wettkampf die Reisekostener-

stattung von der erweiterten Vorstandschaft festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

I. Genehmigungspflichtige Kostenerstattungen und Zuschüsse sind unter Vorlage der Ausschreibung spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

II. Anträge auf Vorschüsse sind mindestens zwei Wochen vor Antritt der Fahrt in der Geschäftsstelle abzugeben.

III. Fahrtkosten, Melde- und Startgelder sind spätestens vier Wochen nach dem Wettkampf, der Rechnungsstellung oder nach Ende der Spielsaison abzurechnen.

IV. Nicht fristgerecht gestellte Anträge und verspätete Abrechnungen haben keinen Anspruch auf Erstattung.

V. Alle Abrechnungen haben auf dem Formblatt "Fahrt- und Reisekosten" zu erfolgen.

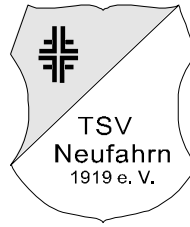
Diese Reisekostenordnung tritt mit Vereinsratbeschluss vom 26.04.2012 in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Neufahrn, 01.05.2012

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Jakob Nagl
1. Vorsitzender

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Ehrenordnung

Ehrenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenordnung regelt sportliche Verdienste aller Mitglieder des TSV Neufahrn, besondere Verdienste um den Aufbau sowie die Führung des Vereins und langjährige treue Mitgliedschaft im Verein. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Formen der Ehrungen

Für Verdienste und Leistungen im Sinne der Ehrenordnung sind folgende Ehrungen möglich:

I. Ehrung für langjährige Zugehörigkeit

Durch Verleihung einer Treue-Nadel mit der Zahl der Mitgliedsjahre und Urkunde:

- in Bronze für 15jährige Zugehörigkeit
- in Silber für 25jährige Zugehörigkeit
- in Gold ab 30jähriger Zugehörigkeit
- in Gold mit der Zahl der Mitgliedsjahre für

alle weiteren 10 Jahre Zugehörigkeit zum Verein. Die Zugehörigkeit rechnet ab Eintrittsdatum und darf nicht unterbrochen sein.

II. Ehrung für besondere Verdienste

1. durch Verleihung einer Ehren-Nadel mit Urkunde:

- in Bronze für mindestens 10jährige
- in Silber für mindestens 15jährige
- in Gold für mindestens 20jährige
- in Gold mit der Zahl der Jahre der

ehrenamtliche Tätigkeit, verbunden mit besonderen Verdiensten um den Verein. Die ehrenamtliche Betätigung muss nicht ununterbrochen sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Zeitbestimmung möglich.

2. durch Ernennung zum Ehrenmitglied mit Urkunde für außerordentliche Verdienste um den Verein.

Ehrenmitglieder sind bis zu ihrem Ableben oder Ausscheiden aus dem Verein Vollmitglieder mit allen Rechten. Sie sind beitragsfrei und Ehrengäste auf allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 10 nicht überschreiten.

3. durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Urkunde für außerordentliche Verdienste in der Vereinsführung.

Der/die Ehrenvorsitzende sind wie ein Ehrenmitglied bis zu seinem/ihrer Ableben oder Aus-

scheiden aus dem Verein Vollmitglied mit allen Rechten.

Er/Sie sind beitragsfrei und Ehrengast auf allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen.

4. durch Ehrung mit Urkunde für außerordentliche Unterstützung des Vereins als Nichtmitglied.

5. Ehrungen können versagt werden, wenn ein zu ehrendes Mitglied durch sein Verhalten, Auftreten oder sonstige Umstände das Ansehen des Vereins geschädigt hat (ausgenommen Pkt. III.).

6. Der Entzug einer ausgesprochenen Ehrung ist aus den gleichen Gründen möglich, wenn dieser vom Vorstand beantragt und mit 3/4 Stimmenmehrheit vom Vereinsrat beschlossen wird (ausgenommen Pkt. III.). Ehrenzeichen und Ehrenurkunden sind nach erfolgtem Entzug zurückzugeben.

7. Das Ausrücken der Vereinsfahne wird von der jeweiligen Vorstandschaft entschieden. Die Fahne rückt jedoch immer zur Beerdigung eines Ehrenmitglieds aus.

III. Sportliche Erfolge

1. Auszeichnungen für sportliche Erfolge:

Außergewöhnliche sportliche Erfolge werden mit Urkunden ausgezeichnet,

- in Bronze für den 2. und 3. Platz auf allen Ebenen bis Bayerische Meisterschaften oder Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse auf Kreisebene.

- in Silber für den ersten Platz auf allen Ebenen bis Bayerische Meisterschaften, Platz 1 - 3 auf außerbayerischen nationalen Meisterschaften, Platz 4 - 6 bei Deutschen Meisterschaften, Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse auf Bezirks- und Landesebene.

- in Gold für Platz 1 - 3 bei Deutschen Meisterschaften, die Aufstellung eines Deutschen Rekordes, Berufung in Nationalmannschaftskader, Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse auf Regional- und Bundesebene. Diese Urkunden können sinngemäß auch an Mannschaften verliehen werden.

2. Weitere hier nicht genannte sportliche Erfolge können auf Vorschlag und mit Begründung der in §3 genannten Gremien von der erweiterten Vorstandschaft in die Ehrungen mit aufgenommen werden.

3. Bei außergewöhnlichen Verdiensten können Mitglieder durch Verleihung einer Ehrengabe geehrt werden. Die Art bestimmt der Vorstand.

Eva Riederer
1. Vorsitzende

§ 3 Zuständigkeit

Ehrungen im Sinne von § 1 können beantragen:

- Vorstand
- Abteilungsleiter
- Ehrenrat

Ehrungsanträge sind durch den Abteilungsleiter mit entsprechender Begründung beim Vorstand einzureichen. Eine entsprechende Begründung durch den Vorstand ist ebenfalls erforderlich.

Der Beschluss der Ehrung gem. § 2, Abs. 2 Buchst. b, und c, führt der Vereinsrat durch, wozu 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates notwendig sind.

§ 4 Durchführung

Ehrungen führt der 1. Vorsitzende durch. Die Vertretung ist in der Satzung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitgliedschaft im Sinne der Ehrenordnung gilt die Vollmitgliedschaft ab Eintrittsdatum.

§ 6 Ausnahmen

In ganz besonderen Fällen kann der Vereinsrat durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen beschließen.

§ 7 Nachweise

Über die Verleihung von Ehrungen ist vom Vorstand eine Kartei zu führen.

§ 8 Gültigkeit

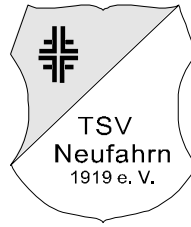
Die bisher durchgeführten Ehrungen des Vereins behalten ihre Gültigkeit und Rechtmäßigkeit.

Diese Ehrenordnung tritt mit Vereinsratbeschluss vom 29.06.1999 in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Neufahrn, 30.11.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Busordnung

Busordnung

§ 1 Allgemeines

Der vereinseigene Bus steht allen Abteilungen und Organen des Vereins für Fahrten zu auswärtigen Sportwettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des Sports zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsberechtigung und -erteilung

I. Die Verwaltung und Einteilung des Fahrzeuges erfolgt durch die Schriftführerin des erweiterten Vorstandes.

II. Die Benutzung des Fahrzeuges soll mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin mit Formblatt beantragt werden. Die Einteilung erfolgt eine Woche vorher.

III. Liegen mehrere Anträge vor, hat die Abteilung Vorrang, die mit Jugendlichen fährt, ansonsten die Abteilung, die die größte Entfernung zurücklegen muss, wobei auch die Auslastung des Busses zu berücksichtigen ist.

IV. Die Übergabe der Fahrzeugpapiere, des Fahrtenbuches und des Autoschlüssels erfolgt nach Absprache mit dem/r Schriftführer/in bzw. mit dem/r Mitarbeiter/in in der Geschäftsstelle.

V. Das Fahrzeug darf nur für die vom Vorstand genehmigte Fahrt benutzt werden. Privatfahrten sind nicht zulässig. Das Fahrtenbuch ist nach jeder Fahrt exakt zu führen.

§ 3 Fahrt

I. Das Fahrzeug muss sofort nach Beendigung der Fahrt vollgetankt, innen gereinigt und auf dem Platz vor der TSV-Halle abgestellt werden. Die Kfz-Papiere, das Fahrtenbuch und der Schlüssel sind in den Briefkasten des TSV zu werfen. Das Tanken erfolgt ausschließlich bei der dafür bestimmten Tankstelle mit der Tankkarte. Muss während der Fahrt auswärts getankt werden, erfolgt die Abrechnung nach Beleg.

II. Der Fahrer ist von der jeweiligen Abteilung zu stellen. Er soll gleichzeitig Betreuer der Mannschaft oder Gruppe sein. Er muss eine endgültige Fahrerlaubnis, Klasse 3 besitzen.

Es dürfen nur die gesetzliche erlaubte Anzahl von Personen befördert werden. Während der Fahrt sind die Bestimmungen der StVO einzuhalten. Etwaige Strafzettel oder Verwarnungen sind vom Fahrer selbst zu bezahlen.

III. Der jeweilige Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Mängel, Schäden und Unfälle am oder mit dem Fahrzeug sind sofort der Schriftführerin und der Geschäftsstelle zu melden.

IV. Unfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufnehmen zu lassen.

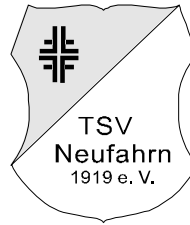
Diese Busordnung tritt mit Vereinsratbeschluss vom 29.06.1999 in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Neufahrn, 24.07.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer
1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Hallen- und Platzordnung

Hallen- und Platzordnung

Für die Benutzung folgender Sportanlagen und Räumlichkeiten gelten die Bestimmungen dieser Platz- und Hallenordnung, sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des TSV Neufahrn und seiner Beauftragten:

1. TSV-Halle mit: Hallenbereich und Vorplatz
Spiegelsaal
Fitnessraum
Hallenvorräume
Umkleidekabinen und Duschen
Toiletten
Regieraum
Budoraum
2. Minigolfanlage
3. Tennisplätze: Für die Tennisplätze gilt eine eigene Platzordnung.
4. Beachanlagen: Für die Beachanlagen gilt eine eigene Platzordnung.

Diese Platz- und Hallenordnung gilt für alle Personen, die die Sportanlagen zur aktiven Sportausübung betreten.

Für Zuschauer und Gäste gilt sie sinngemäß, sofern der TSV Neufahrn hierfür nicht besondere Bestimmungen erlassen hat.

I. Hausrecht

1. Das Hausrecht des TSV Neufahrn wird vom erweiterten Vorstand, der Abteilungsleitern und den Übungsleitern als deren Vertreter im Auftrag des TSV Neufahrn ausgeübt.
2. Bei Verhinderung kann die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht weiteren Personen übertragen werden.
3. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, muss Folge geleistet werden.
4. Während des Sportunterrichtes des Gymnasiums Neufahrn geht das Hausrecht auf die Sportlehrer über.

II. Benutzerkreis

1. Die Sportanlagen können alle Mitglieder des TSV Neufahrn zur sportlichen Betätigung im

Rahmen der Trainings- bzw. Spielzeiten der jeweiligen Abteilung benutzen. Der Belegungsplan ist zu beachten.

Die Benutzung der TSV-Halle zum Training ist nur mit den Übungsleitern oder Betreuern erlaubt, die dem erweiterten Vorstand gemeldet sind.

2. Soweit Besucher die Anlage nicht zu den vorgesehenen Zwecken nutzen, kann ihnen der Eintritt verwehrt, bzw. können sie von der Anlage verwiesen werden.

3. Das Betreten der Sportanlagen ist für Besucher nur im Rahmen von öffentlichen Sportveranstaltungen erlaubt.

III. Öffnungs- und Benutzerzeiten

I.a) Die TSV-Halle ist innerhalb der im Belegungsplan ausgewiesenen Trainings- bzw. Spielzeiten geöffnet. Die Benutzerzeiten für die Halle richten sich nach dem Übungsplan.

I.b) An folgenden Tagen bleibt die TSV-Halle geschlossen:

- vom 23.12. bis 01.01. und im August für die Grundreinigung,
- an staatlichen und kirchlichen Feiertagen.

1.c) Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigen Gründen die Schließung der Halle anordnen.

2. Die Minigolfanlage kann gemäß veröffentlichten Öffnungszeiten – je nach Witterung benutzt werden.

IV. Verhalten in den Sportanlagen

1. Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

2. Das Ballspielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist verboten.

V. Besondere Anordnungen

Bei der Benutzung der Halle gelten folgende Grundsätze:

1. Die Halle darf nur während der im gültigen Hallenbelegungsplan genannten Trainingszeiten bzw. zu offiziellen Veranstaltungen und nur in diesem Rahmen benutzt werden.

Außerhalb der Trainingszeiten ist jede eigenmächtige Benutzung verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

2. Die Halle darf nur mit Sportkleidung und sauberen Turnschuhen deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Ausnahmen bilden Sport- und Vereinsveranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind. Die betreffende Abteilung ist verpflichtet, bei diesen Veranstaltungen für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

3. Die Trainingszeiten sind genau einzuhalten.

4. Sport- und Umkleieräume sind nach der Übungsstunde aufgeräumt zu verlassen. Die Trainer und Übungsleiter sind verantwortlich für die Umsetzung.

5. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden

6. Das Rauchen ist in der gesamten Hallenanlage verboten, Papier und Abfall sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

7. Boden und Geräte sind vor Benutzung der Halle auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Geräte, Sporthalle und die dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport zu tragen.

9. Verluste und Beschädigungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung ist der Verantwortliche festzustellen und zwecks Zahlung der Entschädigung der Geschäftsstelle namhaft zu machen. Einrichtungen, Übungsgeräte und Material dürfen nicht zweckentfremdet und nicht von der Übungsstätte entfernt werden. Nach der Übungsstunde ist das bewegliche Gerät wieder ordnungsgemäß an die vorgesehenen Plätze in den Geräteräumen zurückzubringen. Das Kleingerät ist in den hierfür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.

10. Nach Ablauf der Benutzerzeit sind Halle, Geräte usw. aufgeräumt, sauber und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu verlassen. Türen und Fenster sind (abends) zu verschließen, Lichter zu löschen. Aufgetretene Mängel sind der Geschäftsstelle sofort zu melden.

11. Die Halle ist nach den Übungszeiten bzw. Veranstaltungen sofort zu räumen. Die Halle wird stets eine halbe Stunde nach der Übungs- bzw. Veranstaltungszeit geschlossen. Duschen und Garderoben sind entsprechende Zeit vorher zu benutzen und zu verlassen. Die Umkleide- und

Waschräume dürfen nur von am Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen benutzt werden

VI. Haftung des TSV Neufahrn

1. Für in die Sporthalle oder Nebenräume eingebrachte Sachen wird nicht gehaftet.

2. Der TSV und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzer mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, dass der Benutzer dem Verein oder ihren Beauftragten grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Dieses Schadensereignis muss bis zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens bei der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

3. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die dem Verein aus Anlass der Benutzung entstehen, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben, es sei denn, sie führen Nachweis, dass sie an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft.

VII. Sonstiges

Die von der Gemeinde erlassene Hallenordnung für die Käthe-Winkelmann-Halle ist zu beachten, wenn Abteilungen des TSV dort ihr Training bzw. ihre Spiele absolvieren.

Neufahrn, 15.07.2015

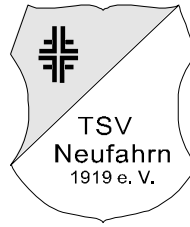
Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Jakob Nagl

1. Vorsitzender

Aktualisiert am 15.07.2015

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Tennisplatzordnung

Tennisplatzordnung

1. Spielbetrieb

Für die Platzreservierung sind grundsätzlich die Steck-Karten der Tennisabteilung zu verwenden.

Eine Reservierung auf mehrere Stunden oder Tage sowie ein gleichzeitiges Anmelden auf mehreren Plätzen ist nicht möglich.

Das Einstellen der Platz-Uhren am Clubhaus ist vor Spielbeginn Pflicht für jedes Mitglied.

Es besteht kein Anspruch darauf, auf dem Platz zu spielen, der mit der Steckkarte reserviert wurde.

2. Kleidung

Die Benutzung der Tennisplätze ist nur in Tenniskleidung und mit Tennisschuhen gestattet.

3. Spielzeit

Regel-Spielzeit ist für Einzel und Doppel jeweils 1 Stunde.

Die Spieler haben nach Ende der Spielzeit un- aufgefördert den wartenden Spielern den Platz frei zu machen.

Ein Weiterspielen nach Beendigung der Spielzeit ist nur dann gestattet, wenn sich keine anderen Mitglieder oder (in den unter Punkt 5. genannten Zeiten) keine Gast oder Freizeitspieler angemeldet haben.

4. Jugend- und Kinderspielbetrieb

Jugendliche und Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind alle Mitglieder der Tennisabteilung, die bis 1. April des lfd. Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind durch die Farbe der Steckkarte (rot) erkenntlich.

Jugend- und Kinderspielbetrieb ist an allen Werktagen bis 17.00 Uhr. Nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen dürfen Kinder und Jugendliche miteinander nur dann spielen, wenn die Plätze nicht von erwachsenen Mitgliedern beansprucht werden. Eine Platzreservierung mit Steckkarten allein von Kindern bzw. Jugendlichen ist in diesen Zeiten nicht möglich!

Das Spielen mit erwachsenen Mitgliedern sollte jedoch in angemessenem Rahmen toleriert werden.

4a.

„Die unter Punkt 4 enthaltenen Regeln, bezüglich der Spielzeiten für Kinder und Jugendliche gelten nicht für die Plätze 5 und 6. Diese beiden Plätze werden vorrangig den Jugendlichen und Kindern, ohne zeitliche Beschränkungen, zur Verfügung gestellt.“

Ausnahmen:

Für Jugendliche über 18 Jahren, die sich in Lehrlings-Ausbildung befinden, gelten die Spielzeiten für Erwachsene. Hierfür muss die Steckkarte - gegen entsprechenden Nachweis - in der TSV-Geschäftsstelle mit einem „L“ gekennzeichnet werden.

Für alle anderen Jugendlichen, die am 1. April des laufenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und somit nach Punkt 9 dieser Ordnung Arbeitsdienst zu leisten haben, gilt das gleiche Spielrecht wie für Gast- und Freizeitspieler (s. Punkt 5).

5. Gast- und Freizeitspieler.

Mitglieder können mit Gästen (d.h. nicht Mitglieder der TSV Neufahrn Tennisabteilung) zu folgenden Zeiten spielen:

werktags bis 17.00 Uhr,
Samstag/Sonn- und Feiertage von 12.00 - 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gastspiele nur dann durchgeführt werden, wenn die Plätze nicht von Mitgliedern beansprucht werden. Bereits begonnene Gastspiele müssen dann gegebenenfalls auf Verlangen von Mitgliedern unterbrochen werden. Die Gastspiele müssen vor Spielbeginn in die am Clubhaus aushängende Liste eingetragen werden, und zwar immer ganze Stunden. Angefangene Stunden zählen als ganze Stunden.

Die Zahlung erfolgt durch das einladende Mitglied, und zwar bei Einzelspielen € 5.--, bei Doppel-Spielen € 10.-- pro Platz und (angefangene) Stunde. Der für die absolvierten Gastspiele angefallene Gesamtbetrag wird am Jahresende automatisch dem einladenden Mitglied abgebucht.

Freizeitspieler haben die Möglichkeit, zwei Plätze der Tennisanlage des TSV Neufahrn zu benutzen.

Es gelten die gleichen Spielzeiten wie für Gastspiele (s. oben). Die Spielgebühr beträgt € 10.-- pro Platz und Stunde.

Freizeitspiele müssen unmittelbar vor dem Spiel in der TSV-Geschäftsstelle bezahlt werden. Die Zahlungsbelege müssen gesteckt und die Platz-Uhr gestellt werden.

Auch Gast- und Freizeitspieler sind zur Einhaltung dieser Spielordnung verpflichtet.

Insgesamt dürfen zu den genannten Zeiten durch Gast- und Freizeitspiele höchstens 2 Plätze belegt werden.

6. Platzpflege und Reparaturen

Jeder Spieler ist verpflichtet, vor Spielbeginn den belegten Platz und die unmittelbar angrenzenden Flächen bei Bedarf zu wässern.

Nach Beendigung des Spiels bzw. bei Spielerwechsel muss der Platz mit den bereitgestellten Geräten abgezogen werden.

Achtung:

Auf Plätzen, die an der Platz-Uhr mit der roten Tafel „Platz gesperrt“ gekennzeichnet sind bzw. auf denen die Netze heruntergelassen sind, ist das Tennisspielen verboten! Zuwiderhandlungen können mit Abmahnung, Schadenersatzforderungen gemäß Punkt 7 und mit Vereinsausschluss geahndet werden. Etwaige Schäden an der Tennisanlage sind unverzüglich der Abteilungsleitung oder dem Vereinsvorstand zu melden.

7. Haftung und Schäden an der Anlage

Die Tennisanlage ist so schonend wie möglich zu behandeln.

Für Schäden, die mutwillig oder durch Nachlässigkeit entstanden sind, können die dafür verantwortlichen Personen zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden.

8. Allgemeines

Die TSV-Halle und die Umkleidekabinen dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden. Den Anordnungen der Abteilungsleitung oder des Vereinsvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Arbeitsdienst

Arbeitsdienst ist von allen Mitgliedern zu erbringen, die am 1. April des Spieljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die jährlich zu leistende Arbeitszeit wird auf 5 Stunden festgelegt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird nach Abschluss der Saison im Lastschriftverfahren € 7,50 eingezogen.

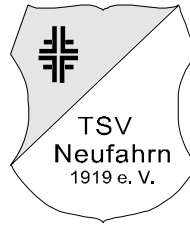
Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch die Abteilungsleitung.

Neufahrn, 06.06.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer
1. Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Beachplatzordnung

Beachplatzordnung

Für die Benutzung der Beachanlagen gelten die Bestimmungen dieser Spiel- und Platzordnung, sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des TSV Neufahrn und seiner Beauftragten.

Diese Spiel- und Platzordnung gilt für alle Personen, die die Sportanlagen zur aktiven Sportausübung betreten.

Für Zuschauer und Gäste gilt sie sinngemäß, sofern der TSV Neufahrn hierfür nicht besondere Bestimmungen erlassen hat.

§ 1 Hausrecht

- I. Das Hausrecht des TSV Neufahrn wird vom erweiterten Vorstand und den Übungsleitern als deren Vertreter im Auftrag des TSV Neufahrn ausgeübt.
- II. Bei Verhinderung kann die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht weiteren Personen übertragen werden.
- III. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person muss Folge geleistet werden.
- IV. Während des Sportunterrichtes des Gymnasiums Neufahrn dürfen auch die Sportlehrer das Hausrecht ausüben.

§ 2 Benutzerkreis:

- I. Die Sportanlage können alle Mitglieder der Abteilungen des TSV Neufahrn zur sportlichen Betätigung benutzen. Die Benutzung der Beachplätze zum Training ist nur mit den Übungsleitern oder Betreuern erlaubt, die dem erweiterten Vorstand gemeldet sind.
- II. Vereinsfremde Personen (Gastspieler) können die Beachplätze gegen Entgelt benutzen. Die entsprechenden Nachweise sind mitzuführen. Die Spielberechtigungen können bei den beauftragten Personen der Abteilungen oder in der Geschäftsstelle des TSV Neufahrn erworben werden.
Die Gastspieler unterliegen den gleichen Benutzungsrechten wie die regulären Abteilungsmitglieder. Die Kosten der Spielberechtigungen werden vom Vereinrat beschlossen.

- III. Alle andere TSV Abteilungen können die Beachplätze im Rahmen ihres Trainings nutzen. Die Zeiten und das Ausmaß muss mit den Abteilungen und dem Sportreferenten des TSV Neufahrn abgesprochen werden.
- IV. Die erweiterte Vorstandschaft des TSV Neufahrn kann weiteren Personen oder Gruppen die Benutzung der Beachplätze erlauben.
- V. Das Betreten der Sportanlagen ist für Besucher nur im Rahmen von öffentlichen Sportveranstaltungen erlaubt. Soweit Besucher die Anlage nicht zu den vorgesehenen Zwecken nutzen, kann ihnen der Eintritt verweigert, bzw. können sie von der Anlage verwiesen werden.

§ 3 Öffnungs- und Benutzerzeiten:

- I. Die Beachplätze sind innerhalb der üblichen Zeiten geöffnet.
- II. Für den Trainingsbetrieb muss ein Belegungsplan erstellt werden. Außerhalb der Trainingszeiten ist im Rahmen der Öffnungszeiten freies Spiel möglich.
- III. An staatlichen und kirchlichen Feiertagen, an denen sportliche Veranstaltungen untersagt sind, bleiben die Beachplätze geschlossen
- IV. Darüber hinaus kann der Vorstand aus wichtigen Gründen die Schließung der Plätze anordnen.

§ 4 Verhalten in den Sportanlagen:

- I. Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- II. Das Ballspielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist verboten.
- III. Vor den Ausgängen der Beachanlagen muss ein Flucht- und Rettungsweg offen gehalten werden. Das Parken und das Abstellen von Rädern ist deshalb vor den Ausgangstoren verboten.
- IV. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den markierten Parkplätzen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

§ 5 Besondere Anordnungen

Bei der Benutzung der Beachplätze gelten folgende Grundsätze:

- I. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- II. Die Umkleieräume und Duschen der TSV Halle können benutzt werden und sind aufgeräumt zu verlassen. Besonders ist darauf zu achten, dass kein Sand in die Halle und deren Räume getragen wird.
- III. Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden.
- IV. Papier und Abfall sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- V. Die Netzanlage ist vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind der Abteilungsleitung oder der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- VI. Die Netzanlage ist pfleglich zu behandeln. Zur Schonung muss die Anlage bei längeren Schlechtwetterperioden abgebaut werden.
- VII. Verluste und Beschädigungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung ist der Verantwortliche festzustellen und Zwecks Zahlung der Entschädigung der Geschäftsstelle namhaft zu machen. Einrichtungen, Übungsgeräte und Material dürfen nicht zweckentfremdet und nicht von der Übungsstätte entfernt werden.
- VIII. Nach Ablauf der Benutzerzeit ist die Anlage aufgeräumt, sauber und in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu verlassen. Die Zugangstore sind zu verschließen.

§ 6 Haftung des TSV Neufahrn

- I. Für in die Sporthalle, Umkleiden, Nebenräume oder in die Beachanlagen mit gebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- II. Der TSV und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzer mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, dass der Benutzer dem Verein oder ihren Beauftragten grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Dieses Schadensereignis muss bis zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens bei der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.
- III. Die Benutzer haften für Schaden aller Art, die dem Verein aus Anlass der Benutzung

entstehen, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben, es sei denn, sie führen Nachweis, dass sie an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft.

§ 7 Sonstiges

- I. Bei Missachtung aller oder einzelner Bestandteile dieser Benutzungsordnung kann ein Mitglied oder Gastspieler nach Anmahnung durch den TSV Neufahrn von der Benutzung der Beachanlagen ausgeschlossen werden.
- II. Die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb von Grillanlagen und Musikgeräten sind einzuhalten.

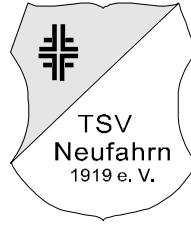
Diese Spiel- und Platzordnung wird am 29.06.1999 mit Zustimmung des Vereinsrates erlassen.

Neufahrn, 24.07.2006

Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.

Eva Riederer
1.Vorsitzende

TURN-
UND
SPORTVEREIN
NEUFAHRN 1919
e. V.



TSV

Beitragsordnung

Aufnahmegebühr (einmalig)		Winter Okt. bis April (Osterferien)	90,00 Euro
Einzelmitgliedschaft	15,00 Euro	Kursgebühren Yoga	
Familienmitgliedschaft	25,00 Euro	Mitglieder 10er Karte	30,00 Euro
		Nichtmitglieder 10er Karte	55,00 Euro
Jahresbeiträge		Kurskarten (für Nichtmitglieder)	
1. Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	80,00 Euro	Zumba®Fitness, Piloxing	
2. Schüler, Studenten und Azubis über 18 Jahre	91,50 Euro	10er Kurskarte	34,00 Euro
3. Erwachsene über 18 Jahre	140,00 Euro	20er Kurskarte	68,00 Euro
4. Familien mit Kindern wie bei 1. und 2 Familien ohne Kinder, Alleinerziehende	208,00 Euro		
5. Passive Mitglieder	66,00 Euro		
Spartenbeiträge (zusätzlich zum Jahresbeitrag)		Außerdem ist es der Vorstandschaft ohne Rückfragen möglich (laut Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 01.03.1996 und 11.03.2001) die Beiträge jedes Jahr um 3,5 % zu erhöhen.	
Judo (jährlich)	15,00 Euro	Änderung der Beitragsordnung lt. außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 14.10.2005: „Auch Unverheiratete mit Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, zählen als Familie und sind zur Zahlung des Familienbeitrages berechtigt“.	
Shotokan Karate (jährlich bis 14 Jahre)	7,00 Euro		
Shotokan Karate (jährlich ab 15 Jahre)	16,00 Euro	Neufahrn, 01.01.2022	
Kempo Karate (jährlich bis 14 Jahre)	13,00 Euro	Für den TSV Neufahrn 1919 e.V.	
Kempo Karate (jährlich ab 15 Jahre)	25,00 Euro	Frank Bandle	
		1. Vorsitzender	
Platznutzungsgebühr Tennis (Nichtmitglied)			
Pro Stunde	10,00 Euro		
Tanzen für Kinder (pro Quartal)			
1. Kind	30,00 Euro		
2. Kind und 2. Kurs	15,00 Euro		
Minigolf (pro Spielrunde)			
Erwachsene	2,00 Euro		
Kinder	1,00 Euro		
Kurskarten (für Nichtmitglieder)			
Bauch-Beine-Po, Fit ab 50, Damen- und Wirbelsäulengymnastik, Sportabzeichen (Leichtathletik), Turnen, Herzsport (Koronar)			
10er Kurskarte	55,00 Euro		
20er Kurskarte	100,00 Euro		
Skigymnastik (Saison)			
Sommer Mai bis Sept.	80,00 Euro		